

Einführung und Umsetzung start.integration ab 2017



Ab 2017 steuern die Einwohnergemeinden im Kanton Solothurn die kommunale Integrationsförderung für Personen aus dem Ausland. Die Umsetzung erfolgt gestützt auf das von Kanton und Einwohnergemeinden ausgearbeitete Modell start.integration, welches auf den Kantonalen Integrationsprogrammen 2014-2017 und 2018-2021 basiert.

1. Grundlage

Mit Beschluss Nr. 2016/2141 vom 5. Dezember 2016 nahm der Regierungsrat vom Abschluss der Pilotphase des Projekts start.integration Kenntnis und beauftragte das Amt für soziale Sicherheit (ASO) mit der Einführung und Umsetzung in den Solothurner Einwohnergemeinden. Gleichzeitig genehmigte er das Finanzierungsmodell bzw. die minimalen Entschädigungspauschalen und legte fest, dass die konkrete Bemessung der Beiträge an die Einwohnergemeinden in einem Kreisschreiben durch das dafür zuständige ASO zu regeln sind (Ziffern 2.3.3, Absatz 5, und 3.4.4). Ebenfalls wies der Regierungsrat das ASO an, eine Weisung zu erlassen, welche die Rahmenbedingungen der Einführung von start.integration in den Einwohnergemeinden regelt (Ziffer 2.1, Absatz 5). Das ASO erlässt seine Weisung in Form des vorliegenden Kreisschreibens.

2. Ziel und Zweck

Dieses Kreisschreiben regelt

- die allgemeinen Aufgaben der Einwohnergemeinden bzw. Einheitsgemeinden;
- die Festsetzung, Ausrichtung, Abrechnung und Rückerstattung von Leistungen des Kantons an die Einwohnergemeinden;
- die Aufsicht und das Reporting.

3. Aufgabenverteilung start.integration

3.1. Vollzug von Bundesrecht

Mit start.integration vollziehen Kanton und Einwohnergemeinden Aufgaben gemäss der Bundesgesetzgebung über die Ausländerinnen und Ausländer (SR 142.20; Ausländergesetz, AuG).

3.2. Aufgaben der Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden fördern die Integration, in dem sie folgende Aufgaben sicherstellen:

1. Die Einwohnergemeinden führen eine Anlauf- und Koordinationsstelle für Integration;
2. Erstinformation aller neuzugezogenen Personen aus dem Ausland, sofern sie eine ausländische Staatsangehörigkeit haben¹;
3. Beratung und Unterstützung der kommunalen und regionalen Regelstrukturen in Fragen der Integrationsförderung;
4. Initiierung, Aufbau und Umsetzung von Angeboten und Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration;
5. Beratung von Personen, gegebenenfalls Vereinbarung und Verpflichtung zu bedarfsorientierten

¹ Es wird empfohlen, das System der Erstinformation analog für Schweizerinnen und Schweizer, die das erste Mal in der Schweiz Wohnsitz nehmen, anzuwenden.

individuellen Integrationsmassnahmen sowie deren Überprüfung; der Kanton unterstützt die Gemeinden;

6. Information der zuständigen Stellen beim Kanton über Personen, deren Integration nicht gelingt oder die sich einer Integration verweigern.

3.3. Aufgaben des Kantons

Der Kanton² erfüllt im Rahmen der Einführung und Umsetzung von start.integration folgende Aufgaben:

1. Koordination der Einführung und Umsetzung;
2. Erlass von Richtlinien und Empfehlungen;
3. Beratung und Unterstützung der kommunalen Ansprechstellen sowie Sicherstellen des Wissensaufbaus und Wissenstransfers;
4. Abschluss von Integrationsvereinbarungen, Erteilen von Integrationsempfehlungen und Überprüfen der Erfüllung;
5. Einleitung ausländerrechtlicher Verfahren und Vollzug durch den Kanton.

3.4. Organisation

3.4.1. Koordination der Integration

Die Einwohnergemeinden bezeichnen für den Kanton eine Ansprechstelle für Integrationsfragen (Integrationsbeauftragte/n).

3.4.2. Zusammenarbeit mehrerer Einwohnergemeinden

Die Einwohnergemeinden können sich mit öffentlich-rechtlichem Vertrag nach § 164 Abs. 1 Bst. b Gemeindegesetz (BGS 131.1; GG) für die Aufgabenerfüllung zusammenschliessen (Leitgemeindemodell).

3.4.3. Verhältnis zur Sozialregion

Die Integrationsförderung stellt keine soziale Aufgabe im Sinne von § 26 Abs. 1 Sozialgesetz (BGS 831.1, SG) dar, die in den Strukturen der Sozialregion erbracht werden kann. Eine entsprechende Aufgaben-delegation würde nicht entschädigt.

Davon ausgenommen ist das Übertragen von personen- bzw. fallbezogenen Aufgaben an die für die Sozialhilfe zuständige Sozialregion (vgl. § 27 Abs. 3 SG), sofern die Massnahmen gemäss start.integration auf Personen Anwendung finden, für die ein Dossier in der Sozialhilfe und/oder im Kindes- und Erwachsenenschutz geführt wird.

3.4.4. Ort der Leistungserbringung

Die Leistungen sind grundsätzlich in der Einwohnergemeinde, welche die einwohnerdienstliche Erfassung vornimmt, zu erbringen. Einwohnergemeinden, die sich für die Aufgabenerfüllung nach Ziffer 3.4.2 zusammengeschlossen haben, können die Leistungserbringung auf den Standort der Leitgemeinde beschränken.

3.4.5. Leistungsvergabe an Dritte

Die Aufgaben nach Ziffer 3.2 können nicht an Dritte ausgelagert werden. Ausgenommen sind Angebote und Massnahmen zur Förderung der sozialen Integration (vgl. Ziffer 3.2, Punkt 4), worüber die Einwohnergemeinden Leistungsvereinbarungen gestützt auf § 23 SG abschliessen können.

² Wo nicht explizit anders erwähnt, wird der Kanton vertreten durch das Departement des Innern, Amt für soziale Sicherheit, Abteilung Sozialintegration und Prävention.

4. Beiträge an die Einwohnergemeinden

4.1. Grundsätzliches

4.1.1. Zuständigkeit

Die Einwohnergemeinden sind für die Umsetzung der Aufgaben zuständig und verantwortlich. Es besteht kein Rechtsanspruch auf Abgeltungs- oder Subventionsbeiträge des Kantons. Insbesondere kann die Umsetzung der Aufgaben nicht vom Erhalt oder der Höhe von finanziellen Unterstützungsbeiträgen des Kantons oder Dritter abhängig gemacht werden.

4.1.2. Anschubfinanzierung

Der Kanton unterstützt die Einwohnergemeinden bei der Einführung der Aufgaben von start.integration im Rahmen einer Anschubfinanzierung bis Ende 2021, sofern die entsprechenden Kredite durch Bund und Kanton bewilligt werden.

4.1.3. Pauschalisiertes Abgeltungsmodell

Den Einwohnergemeinden werden die erbrachten Leistungen in Form von Pauschalen vergütet. Gleichzeitig soll damit der administrative Aufwand auf beiden Seiten, Kanton und Einwohnergemeinden, geringgehalten werden.

4.2. Berechtigte Empfänger

Beitragsberechtigt sind die Einwohnergemeinden des Kantons Solothurn, sofern

- die Leistungserbringung durch die Einwohnergemeinde organisatorisch geregelt ist;
- sie eine/n Integrationsbeauftragte/n bezeichnet und mit der Aufgabenerfüllung beauftragt hat (vgl. Ziffer 3.4.1);
- sie die Aufgaben von start.integration umsetzen.

Bei Einwohnergemeinden, die sich für die Erfüllung der Aufgaben vertraglich zusammengeschlossen haben, sind diese Vorgaben durch die Leitgemeinde zu erfüllen.

Der Kanton kann von den Einwohnergemeinden entsprechende Nachweise verlangen, ob die Aufgaben korrekt erfüllt werden. Weiter kann der Kanton verlangen, dass die verantwortlichen Personen der Einwohnergemeinden Einführungskurse besuchen und an kantonalen und regionalen Vernetzungstreffen teilnehmen.

4.3. Subventionsbeiträge

4.3.1. Beitragsberechtigte Leistungen

Der Kanton subventioniert den Einwohnergemeinden ab 2017 folgende Leistungen:

| | |
|---|---|
| Fallpauschale Erstinformativgespräch | Durchführung Erstinformationsgespräche (inkl. Vor- und Nachbearbeitungsaufwand). |
| Dolmetschpauschale | Kosten für die interkulturelle Übersetzung bei Erstinfogesprächen, sofern der/die eingesetzte Dolmetscher/in beim kantonalen Vertragspartner, Vermittlungsdienst Linguadukt AG/SO bestellt wurde. |

Der Kanton subventioniert den Einwohnergemeinden ab 2018 zusätzlich folgende Leistungen:

| | |
|----------------------|--|
| Sockelbeitrag | Aufwendungen für die Verwaltung der Bereiche Fördern und Fordern, insbesondere Planung und Durchführung von Integrationsgesprächen, Absprache mit Akteuren der Regelstrukturen, Teilnahme an Veranstaltungen und Vernetzungstreffen. |
|----------------------|--|

4.3.2. Berechnung der Beiträge

| | | | | |
|--|---|-------------------------|---|--|
| Fallpauschale Erstinformationsgespräch: Anzahl Erstinformationsgespräche mit Einzelpersonen, Familien oder Personengruppen | x | Fr. 200.00 | = | Beitrag zugunsten der Einwohnergemeinden |
| Dolmetschpauschale Erstinformationsgespräch: Anzahl Einsätze von interkulturellen Dolmetschenden für Erstinformationsgespräche mit Einzelpersonen, Familien oder Personengruppen | | Fr. 160.00 ³ | | |
| Sockelbeitrag: Anzahl Ausländerinnen und Ausländer der jeweiligen Gemeinde per Stichtag 31.12 vor zwei Jahren, gemäss kantonalen Statistik | | Fr. 7.00 | | |

4.3.3. Höhe der Pauschalen

Es gelten grundsätzlich die Mindestbeiträge gemäss Ziffer 4.3.2. Der Kanton überprüft jährlich die Höhe der Beiträge und passt sie gegebenenfalls an. Er kann Anpassungen vornehmen, wenn die effektiven Aufwendungen mit den Pauschalbeiträgen nicht gedeckt werden können und es der budgetierte Kredit zulässt.

4.3.4. Budgetüberschuss

Verbleibt nach Auszahlung aller Beiträge an die Einwohnergemeinden ein Restbetrag, für den kein Anspruch im betreffenden Jahr mehr geltend gemacht werden kann, wird dieser Betrag dem Kredit für Projekte zugunsten der Einwohnergemeinden zur Förderung der sozialen Integration von Ausländerinnen und Ausländern gutgeschrieben. Beitragsgesuche sind gemäss separater Weisung⁴ an den Kanton zu richten.

4.4. Einführungspauschale

(aufgehoben per 01.07.2018)

4.5. Abrechnungsverfahren

4.5.1. Koordinationsstelle

Koordinationsstelle der Einwohnergemeinde für den Verkehr mit dem Kanton ist der/die Integrationsbeauftragte, sofern sie nicht eine andere Person oder Stelle innerhalb ihrer Verwaltung dafür bezeichnet hat.

4.5.2. Modalitäten

Der Kanton vergütet den Einwohnergemeinden die Beiträge wie folgt:

| | |
|---|---|
| Fall- und Dolmetschpauschale für Erstinformationsgespräche | Auszahlung per Ende März und Ende September für das abgelaufene Halbjahr aufgrund der effektiv erbrachten Leistungen gemäss Reporting, das jeweils per Ende Januar bzw. Ende Juli einzureichen ist; |
| Sockelbeitrag | Auszahlung per Ende Februar für das laufende Jahr gemäss Selbstdeklaration, die jeweils per Ende Januar einzureichen ist; |
| Einführungspauschale | (aufgehoben per 01.07.2018) |

³ Anpassung vom 01.07.2018: die Anpassung des Tarifs erfolgt mit Wirkung per 01.07.2018

⁴ <https://integration.so.ch/projekte/gesuch-um-projektbeitraege/>

Die Auszahlung erfolgt ausschliesslich an die Einwohnergemeinden. Personen- bzw. fallbezogene Aufwendungen (vgl. Ziffer 3.4.3), welche bei den Sozialregionen anfallen, sind über die zuständigen Einwohnergemeinden abzurechnen.

4.5.3. Information

Der Kanton informiert die Koordinationsstellen (vgl. Ziffer 4.5.1), die Präsidien der Einwohnergemeinden sowie die Finanzverwaltungen jährlich über die auszurichtenden Beiträge (vgl. Anhang Nr. 1).

4.6. Einwohnergemeinden mit separater Leistungsvereinbarung

(aufgehoben per 01.07.2018)

4.7. Subventionsrechtliche Rückforderungen

Der Kanton kann die Ausrichtung der Beiträge verweigern bzw. bereits ausgerichtete Beiträge zurückfordern, wenn die Einwohnergemeinden die Aufgaben nicht oder nicht ordnungsgemäss erfüllen.

Allfällige Rückforderungen werden mit den Auszahlungen gemäss Ziffer 4.5.2 verrechnet. Ist die Rückerstattungsforderung höher als das Guthaben, hat die Einwohnergemeinde den Differenzbetrag innert 30 Tagen nach Rechnungsstellung durch den Kanton zurückzuerstatten.

5. Berichterstattung

5.1. Allgemein

Die Einwohnergemeinden geben dem Kanton Auskunft über die erbrachten Leistungen (Bericht und statistische Angaben gemäss Ziffer 5.2).

5.2. Form und Fristen

Der Kanton gibt die Form der Berichterstattung vor. Es sind folgende Berichte einzureichen:

| Anhang | Beschreibung | Periodizität | Eingabefrist |
|--------|--|--------------|-------------------|
| Nr. 2 | Reportingformular (quantitative Datenerhebung) | Halbjährlich | 31.07. und 31.01. |
| Nr. 3 | Selbstdeklaration (qualitative Rückmeldung) | Jährlich | 31.01. |

Die Ausrichtung von Beiträgen an die Einwohnergemeinden kann abhängig gemacht werden von der vollständigen und fristgerechten Einreichung der Berichterstattung.

5.3. Wirkung

Der Kanton informiert die Einwohnergemeinden über die Umsetzung der Aufgaben von start.integration. Die erhobenen Angaben dienen ferner dazu, die Kostenstruktur, insbesondere die Höhe der Pauschalen, zu überprüfen und gegebenenfalls anzupassen.

6. Aufsicht

Die Finanzierung erfolgt aus Mitteln des Integrationskredits und damit teilweise aus Bundesmitteln. Die Finanzaufsicht über die Einwohnergemeinden richtet sich nach dem Gemeindegesetz, soweit durch die Ausrichtung der Staatsbeiträge nicht die Kantonale Finanzkontrolle gemäss § 62 Abs. 1 Bst. e Gesetz über die wirkungsorientierte Verwaltungsführung (BGS 115.1; WoV-G) zuständig ist. Vorbehalten bleibt die Zuständigkeit der Eidgenössischen Finanzkontrolle gemäss Bundesgesetz über Finanzhilfen und Abgeltungen (SR 616.1; Subventionsgesetz, SuG). In jedem Fall kann der Kanton Stichprobenkontrollen durchführen. Die Einwohnergemeinden haben Bund und Kanton Einsicht in alle relevanten Daten und Unterlagen zu gewähren.

Änderungsprotokoll:

| Fassung vom | Ziffer(n) | Änderung |
|-------------|------------|---|
| 01.01.2017 | | Erste Fassung |
| 01.07.2018 | 4.3.2 | Tarif Dolmetschpauschale angepasst |
| 01.07.2018 | 4.4, 4.5.2 | Bestimmungen über Einführungspauschale aufgehoben |
| 01.07.2018 | 4.6 | Bestimmung über Pilotgemeinden aufgehoben |
| 01.07.2018 | 5.1 | Verweis eingefügt |
| 01.07.2018 | Anhang 2 | Anpassung Reportingformular |
| 01.07.2018 | Anhang 3 | Anpassung Selbstdeklaration |

Anhang:

- Nr. 1a: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2017
- Nr. 1b: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2018
- Nr. 1c: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2019
- Nr. 1d: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2020
- Nr. 1e: Beiträge an die Einwohnergemeinden für das Jahr 2021
- Nr. 2: Reportingformular (halbjährlich einzureichen)
- Nr. 3: Selbstdeklaration (jährlich einzureichen)

Verteiler:

- Präsidien der Einwohnergemeinden
- Integrationsbeauftragte der Einwohnergemeinden
- Finanzverwaltungen der Einwohnergemeinden
- Leitungen der Sozialregionen
- Mitglieder der Begleitgruppe start.integration